

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 46

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

N° 46

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION : TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.490

Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèques post. 11 3673

Les abonnements partent du 1er Janvier.

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Aus den Verbänden : Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Aus technischen Gründen konnte leider der nachfolgende Bericht in der letzten Nummer nicht mehr zum Abdruck gelangen. Er hat jedoch an Aktualität und Interesse keineswegs verloren.

Jahres-Versammlung

Am 13. Juli 1936 hielt in Zürich der Zürcher Lichtspieltheater-Verband, der grösste Unterverband des S.L.V., seine ordentliche Jahresversammlung ab, die von den Mitgliedern sehr zahlreich besucht wurde.

Unter dem bewährten Präsidium von Herrn A. Wyler-Scotoni wurden die zahlreichen ordentlichen und ausserordentlichen Traktanden in rascher Reihenfolge erledigt.

Der vom Sekretariat vorgelegte umfangreiche Geschäfts- und Rechnungsbericht, sowie der Revisionsbericht der Schweiz. Treuhändergesellschaft wurden diskussionslos genehmigt und dem Vorstand und Sekretär unter bester Verankerung für die geleistete Arbeit Décharge erteilt.

In offener Abstimmung werden in den Vorstand gewählt die Herren Wyler, Rosenthal, Singer, Sutz, Ackermann, Pfenniger, Kaufmann und Bessé.

Als Revisionsstelle pro 1936 beliebt wiederum die Schweiz. Treuhändergesellschaft.

Dem umfangreichen Geschäftsbericht des Sekretariats entnehmen wir nachstehende interessante Mitteilungen, in der Annahme, dass auch die Mitglieder ausserhalb Zürichs sich für die Vorgänge in der Stadt Zürich interessieren :

Man darf wohl ruhig sagen, dass das Jahr 1935 für das Lichtspielgewerbe im allgemeinen und die Zürcher Kinobühnen im besonderen ein Krisenjahr par excellence war. Nicht nur die seit Jahren herrschende und sich stets verschärfende Wirtschaftskrise, verbunden mit einem unheimlichen Anwachsen des Arbeitslosenheeres und einschneidenden Lohnabnammassnahmen in Handel und Industrie, verschlimmerten die Lage in unserem Gewerbe, sondern ganz speziell es auch die am 16. März 1934 getroffene gewaltigen und kostspieligen Gegenaktion von Zürcher-Volk angenommene und seit 1. Januar 1935 in Kraft getretene Billetsteuer, die durch die Erhöhung der Eintrittspreise um den Steuerbetrag eine starke Abwanderung auf die billigeren Platzkategorien brachte und damit auch einen Einnamenschwund, der teilweise bis zu 50% beträgt.

Das erste Jahr des Billetsteuer-Regimes liegt hinter uns und es dürfte interessant sein, in dieser Beziehung einige Zahlen zu veröffentlichen.

Die Einnahmen der Stadt Zürich aus billetsteuerpflichtigen Veranstaltungen betragen für das Rechnungsjahr 1935 :

Table with 3 columns: Category, Amount, Percentage. Includes Ständige Theater, Konzerte u. Vorträge, Kinos, Sportliche Veranstaltungen, and Andere Veranstaltungen.

Von diesem Totalbetrage fliessen der Stadt Zürich 25 %, d. h. Fr. 264,759.30, die restlichen 75 % in Höhe von Fr. 794,277.85 gehen an den Kanton.

Beinahe die Hälfte des eingegangenen Betrages stammt also aus den Kinobühnen! Bei rund 18,000 Sitzplätzen ergibt dies pro Jahr und pro Platz eine Billetsteuer-Belastung von Fr. 26.02.

Die Total-Billetsteuer-Einnahme entspricht bei Annahme eines durchschnittlichen Prozentsatzes von 11 % (in verschiedenen Theatern beträgt der Durchschnitt infolge der Auftrudnungen bis zu 13 und 14 %) einer Total-Einnahme aller Lichtspieltheater der Stadt Zürich von Fr. 4,258,504.-, was pro Platz und pro Jahr durchschnittlich Fr. 236.45, bezw. pro Platz und Vorstellung Fr. 0.215 ausmachen würde. Bei einer Einwohnerzahl von 300,000 kann maximal mit 60,000 Kinobesuchern gerechnet werden, sodass auf einen Sitzplatz nur 5 Besucher entfallen, wozu nach fachmännischen Erfahrungen und Berechnungen mindestens 25 erforderlich wären.

Es sind dies erschreckende Zahlen, die zu denken geben und als eine drohende Warnung aufzufassen werden müssen, dass Zürich heute eine Spaltung des Kinolebens aufweist. Wenn man hierzu die vielen andern Vergnügungsmöglichkeiten und sonstigen Veranstaltungen, wie Theater, Variétés, Cabarets, Dancings, Konzerte, die stetig zunehmenden Sport- und Vereinsläufe usw. in Betracht zieht, wird jeder Aussenstehende sich darüber klar sein, dass der Existenzkampf der Kinobühnen heute ein ausserordentlich schwerer ist und von Risiken umgeben, wie solche in spekulativen Hirnen noch spuken mögen, keine Rede mehr ist.

Mitbestimmend für den schlechten Geschäftsgang und eine gewisse nicht abzustreitende Kinonüchtheit des Publikums ist auch die Verfallung der Filmproduktion. Die geringe Anzahl von wirklich guten Filmen, welcher Umstand diese Theater verteuert worden, welcher Umstand diese wiederum zwingt, zu viele Filme, die qualitativ

unter dem Durchschnitt liegen, dem Publikum vorsetzen zu müssen. Der Mangel an Abwechslung und Originalität, der gerade dem für uns so wichtigen deutschen Film anhaftet, wird immer mehr dazu führen, dass Filme anderer Ursprungsländer an Terrain gewinnen werden. Das grosse Wunder vollzieht sich ja immer und immer wieder : man kann dem Publikum in hochtönender Reklame noch so viel versprechen — die Kinofreunde haben eine solche feine Witterung, eine geradezu heilscherische Fähigkeit, von vornherein zu wissen, ob ihnen ein Film gefallen oder sie enttäuschen wird.

Eine Revolution im wahren Sinne des Wortes verursachte in unserem Verbands die Projektierung und Erstellung des Rex-Tonfilmtheaters an der Bahnhofstrasse. Bereits im Mai 1934 hat bekanntlich der Vorstand des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Bern eine sorgfältig motivierte Eingabe unterbreitet, des Inhaltes, dass im Hinblick auf die Zuspitzung der Wirtschaftskrise der Bau neuer Kinobühnen zu verbieten sei und zwar durch die Erteilung von Vollmachten an den Bundesrat, auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses, ähnlich demjenigen für die Hotellerie und die Warenhäuser. Bis heute wurde leider diesem Begehren von den Eidg. Behörden keine Folge gegeben. Es ist zu wünschen und zu hoffen, dass die zu gründende Eidg. Filmkammer sich intensiv mit dem Problem befassen wird. Die Eidg. Studienkommission für das Filmwesen, die sich bereits auch mit der Frage eines Kinobehotes beschaftigt hat, wird dem Bundesrat entsprechende Anträge unterbreiten, nachdem auch bei den Behörden kein Zweifel mehr besteht, dass die Erstellung neuer Kinobühnen unbedingt der Bedürfnisfrage unterstellt werden sollte.

Sofort nach Bekanntwerden des Rex-Projektes unternahm der Verband bei den städtischen und kantonalen Behörden, sowie andern interessierten Kreisen, alle nur erdenklichen Schritte, um die Durchführung des Baues, bezw. die Erstellung eines weiteren Kinotheaters zu verhindern. Auch die Presse beschaftigte sich intensiv mit der Angelegenheit. Die meisten Zeitungen bezogen eine ablehnende Stellung und beantworteten die Bedürfnisfrage in negativem Sinne. Mangelnder gesetzlicher Handhaben war es jedoch den Behörden nicht möglich, irgendwelche Einschränkungen zu bestimmen und so wurde das Rex-Theater Anfangs Oktober 1935 als das 27. Kinotheater der Stadt Zürich eröffnet.

Die absolute Schutzlosigkeit unseres Gewerbes und das grosse Desinteresse der Behörden zwangen unsern Verband, Selbstschutzmassnahmen zu ergreifen. Nach langwierigen Verhandlungen kam es am 1. Juli 1935 zwischen dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz zum Abschluss eines Interessensvertrages, mit welchem sich die Mitglieder des F.V.V., dem sämtliche massgebenden Verleiherfirmen der Schweiz angehören, verpflichteten, nur noch Mitglieder des S.L.V. zu beliefern. Dadurch bekam der Lichtspieltheater-Verband das Mittel in die Hand, durch Verweigerung der Mitgliedschaft die Belieferung und damit in den meisten Fällen die Erstellung von neuen Kinotheatern zu verhindern. Infolge dieser Massnahmen sind bereits verschiedene Neubauprojekte in Basel, Zürich, Bern, Zug, Olten, Buchs und andern Orten, wieder fallen gelassen worden.

Auf Grund dieses Interessensvertrages wurden auch die Aufnahmegesuche der beiden neuen Kinotheater Rex und Studio Nord-Süd sowohl vom Vorstand des S.L.V. als auch von der zuständigen Rekursinstanz, der Paritätischen Kommission, die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Frikler, Zürich, als neutralem Obmann präsiert wurde, in abschlägigem Sinne beschieden. Durch die Verweigerung der Mitgliedschaft war diesen beiden Theatern der Filmbezug auf normalen Wegen für längere Zeit gänzlich verunmöglicht. Es stand ihnen lediglich das Recht zu, die Erfüllung derjenigen Lieferungsverträge zu verlangen, die noch vor Abschluss des Interessensvertrages getätigt wurden, womit aber der Filmbedarf nur für kurze Zeit gedeckt war. Insbesondere das Cinema Rex war dadurch gezwungen, Filme im Auslande selbst zu erwerben, was aber,

da diese Filme in den übrigen Theatern der Schweiz, die sämtlich den S.L.V. als Mitglieder angeschlossen sind, nicht mehr verwertet werden konnten, keine rentable Transaktion war. In der Folge stellte sich die Mehrzahl der Filmverleiher aus rein egoistischen Erwägungen und in völliger Verkennung der Gesamtinteressen unseres Gewerbes auf den Standpunkt, dass der Interessensvertrag beim Baubeginn der beiden neuen Theater noch nicht in Kraft war und infolgedessen die Bestimmungen desselben auf diese Objekte nicht angewendet werden durften. Gleichzeitg stellte der Verleiherverband an den Vorstand des S.L.V. dass offizielle Begehren um Wiedererwägung der beiden Aufnahmegesuche. Der Vorstand des S.L.V. musste dieses Ansinnen prinzipiell ablehnen, da für ihn der Entscheid der Paritätischen Kommission massgebend war, der nach wie vor zu Recht bestand und neue Tatsachen, die eine Revidierung des Verfahrens gerechtfertigt hätten, nicht vorgebracht werden konnten.

Nach verschiedenen Konferenzen kam es auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse am 28. April 1936 vor der Paritätischen Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Oberrichter Dr. Eugen Hasler zwischen den beiden Verbänden zu einem Vergleich. Der Vorstand des S.L.V. erklärte sich bereit, die Aufnahme der beiden Theater unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen, währenddem der Verleiherverband wesentlichen Änderungen des Interessensvertrages sowie des offiziellen Film-Mietvertrages zustimmen musste. Insbesondere verzichtete der Verleiherverband für die Dauer des Interessensvertrages auf das ihm zustehende Rekursrecht an die Paritätische Kommission, soweit es sich um die Ablehnung von noch nicht in Bau befindlichen Theatern oder um Theater für die noch keine Baubewilligung erteilt ist, handelt. Dadurch liegt praktisch für solche Fälle die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nur noch beim Vorstand des S.L.V.

Es ist nur zu selbstverständlich, dass für eine längere Periode die Aufnahme von neuen Kinotheatern nicht in Frage kommen kann, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich bessern, wozu aber vorläufig leider alle Anzeichen fehlen. Es scheint im Gegenteil, dass die Einnamenschrumpfung noch nicht zum Stillstand gekommen ist und die Verarmung weiter Volkskreise immer mehr um sich greift. Etwaige Initiativen von Kinoprojekten laufen also unbedingt Gefahr, dass sie infolge Verweigerung der Mitgliedschaft des S.L.V. vom normalen Filmbezug ausgeschlossen sind und bleiben.

Ein Problem, das den Lichtspieltheaterbesitzern ebenfalls sehr viel Kopfzerbrechen bereitet, sind die enormen Filmleihgebühren, die immer noch an die Verleiherfirmen abgeführt werden müssen und die schätzungsweise für die Stadt Zürich pro Jahr die sehr respektable Summe von einer Million Franken erreichen. Nachdem die Theater durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, alle laufenden Unkosten auf ein der Aufrechterhaltung des Betriebes erträgliches Mindestmass zurückzuführen, glauben wir, dass auf die Dauer eine durchschnittliche Belastung von 35 % (und oftmals mehr) der Nettoeinnahmen nur für die Filmleihgebühren nicht mehr tragbar sein wird. Die Verleiher werden bestmög-

damit rechnen müssen, dass bei fortschreitender Verschlechterung der Einnahmen eine Reduktion der Leihgebühren eintreten muss, wenn nicht die Existenz einer Grosszahl von Kinotheatern aufs Spiel gesetzt werden soll. Die Wurzel des Übels liegt beim Filmeinkauf. Die Schweiz bezahlt infolge der gegenseitigen Überbietung durch die Herren Verleiher heute noch Lizenzpreise, die im Vergleich zu andern Ländern ungemein ausgedrückt, als sehr überzsetzt bezeichnet werden müssen. Hier durch irgendwelche regelnde Massnahmen einzugreifen, wäre wohl für den Verleiherverband eine dankbarere Aufgabe, als alle kleinen und kleinsten Land-Theater mit der schon längst unhaltbaren Festsetzung eines Minimalpreises von Fr. 100.- bezw. Fr. 80.- zu bedrücken. Eine vereinigte Aktion der Lizenzpreise an die Möglichkeiten des Schweizermarktes würde die Lage allgemein erleichtern und käme beiden Sparten zugut.

Ebenso beschaftigen sich die Verbandsorgane mit den bei vielen Theatern für die heutige Situation viel zu hohen Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gültige Verhandlungen mit den betreffenden Hausbesitzern bereits spürbare Reduktionen erreicht werden. Die Mietverträge wurden für die meisten Theater noch in Jahren des guten Geschäftsganges abgeschlossen und stellen heute, besonders bei den Grosstheatern, eine enorme Belastung des Ausgabebetats dar, sodass eine vermehrte Diskussion in den Hausbesitzern in nächster Zeit unummeidlich sein wird. Eine Revision der Mietverträge ist auch hier einem gewissen Schutz im Falle zu hoher Mietzinse oder übertriebener Mietzinsangebote von seiten Dritter. ***

Im Geschäftsjahr 1935 haben stattgefunden : 1 ordentliche Generalversammlung, 16 Mitglieder-Versammlungen, 3 Vorstands-Sitzungen, 3 Kommissions-Sitzungen mit Delegierten des Verleiherverbandes betreffend Eintrittspreisregelung, nebst einer Grosszahl von Audienzen und Konferenzen mit Mitgliedern, Behörden, Privaten usw. in allen möglichen Angelegenheiten und Fragen.

Die Mitgliederzahl hat sich bis Ende 1935 von 18 Theatern am 1. Januar 1935 auf 24 erhöht. Durch die später erfolgte Aufnahme der Cinemas Rex, Cosmos und Studio Nord-Süd sind heute alle Theater der Stadt Zürich, insgesamt 27, dem Verbands als Aktivmitglieder angeschlossen.

Konvention mit dem F. V. V. betr. die Eintrittspreise

Bereits Anfangs des Berichtjahres wurden mit dem Film-Verleiher-Verband Verhandlungen gepflegt, um die verworrenen Eintrittspreisverhältnisse auf dem Platze Zürich einer Regelung entgegenzuführen und Preisunterbietungen in Zukunft zu verhindern. Am 20. Juli 1935 kam es zum Abschluss einer gegenseitigen Konvention, in der für alle Theater Mindest-Eintrittspreise festgelegt wurden, die weder direkt noch indirekt unterboten werden dürfen. Gleichzeitig wurde auch für die Zweitauflührungen eine Karenzfrist von 3 Monaten stipuliert, sofern das Nachaufführungstheater nicht die Eintrittspreise des Erstaufführungstheaters führt. Für Verletzungen der Bestimmungen dieser Konvention sind als Sanktionen Konventionalstrafen von Fr. 300.- bis Fr. 5000.-, sowie in schwereren Fällen die sofortige Einstellung der Konzerte, Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, abgesehen von kleineren Vergehen und Irrtümern, in den Zürcher Theatern absolut geregelte Verhältnisse herrschen.

Gesetz über die Patentpflicht von Gewerben

Sekretär Lang berichtete erstmals in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1935 über dieses neue vom Regierungsrat dem Zürcher Kantonsrat vorgelegte Gesetz, das das bisherige Markt- und Hausgesetz, dem auch die Kinobühnen unterstellt sind, ersetzen soll. Im neuen Gesetzestext waren für unser Gewerbe insbesondere die Patentgebühren von Interesse, die mit Fr. 100.- bis maximum Fr. 300.- pro Monat angesetzt waren, währenddem das alte Gesetz Ansätze von Fr. 1.- bis 300.- aufwies. Von dieser Höhersetzung des Minimums wurden speziell die kleineren Theater am meisten betroffen und wir sahen uns daher veranlasst, in dieser Beziehung das Gesetz zu bekämpfen. Mit der Vertretung unserer Interessen im Kantonsrat wurde der Sekretär des kantonalen Gewerbeverbandes, Herr Dr. Bodmer, betraut, dem das Sekretariat in einem längeren Exposé die Lage in unserer Branche schilderte und die absolute Notwendigkeit einer Erhöhung der heute schon zu stark belastenden Patentgebühren hinwies. Der Kantonsrat reduzierte nach der ersten Lesung des Gesetzes den Minimalansatz auf Fr. 20.-, erhöhte dagegen das Maximum auf Fr. 1000.-, womit allerdings nicht die Kinobühnen, sondern « bestimmte wandernde Unternehmen » erfasst werden sollen.

Tarifvertrag mit dem V. H. T. L.

Durch die stetige Verschlechterung der Einnahmen sahen sich die Mitglieder-Theater gezwungen, auch die Lohnverhältnisse der Angestellten einer Revision zu unterziehen und daher den dem V. H. T. L. bestehenden Tarifvertrag auf Ende November 1935 zu kündigen. Um einen offenen Konflikt zu vermeiden, erklärte sich unser

STELLENGESUCH

Junger, strebsamer Mann, 22 Jahre alt, mit abgeschlossener Elektro-Monteurlehre und versehen mit dem kantonal-zürcherischen Fähigkeitsausweis als Kino-Operateur, sowie im Militär als Scheinwerfer-Mechaniker tätig sucht Stelle als

Hilfsoperateur

unter bescheidenen Ansprüchen. Antritt 15. Okt. Gefl. Offerten unter Chiffre H. M. 135 an Schweizer-FILM-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

G. CONRADY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

GERINGER ABBRAND

*** G. CONRADY

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH :

CECE-GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH Wehntalerstrasse 600 Telefon 69.122